jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/1/18 8Ob370/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.01.1966

Norm

EheG §49 A1d

Rechtssatz

Auch eine begründete Strafanzeige stellt eine schwere Eheverfehlung dar, es sei denn, daß sie zur Wahrung eigener Rechte notwendig ist und weniger einschneidende Mittel nicht zur Verfügung stehen.

BGH vom 03.04.1963, IV ZR 219/62; Veröff: FamRZ 1963,515

Entscheidungstexte

- 8 Ob 370/65
  Entscheidungstext OGH 18.01.1966 8 Ob 370/65
  Ähnlich; Beisatz: Anzeige gegen Ehegattin, die gegen den Willen ihres Gatten eine Abtreibung der Leibesfrucht vornehmen ließ. (T1)

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0056974

Dokumentnummer

JJR_19660118_OGH0002_0080OB00370_6500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at